

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/064540	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 01.06.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 07.06.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. B26D3/30 B26D7/06 B26D1/553 B26D1/58 A23N5/00 B26D1/45 B26D7/08 B26D1/00

Anmelder
A O SCHALLINOX GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Maier, Michael Tel. +49 89 2399-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>1-15</u>
	Nein: Ansprüche

Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>1-15</u>
	Nein: Ansprüche

Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-15</u>
	Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

- 1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:
 - D1 WO 2015/150260 A1 (A O SCHALLINOX GMBH [CH]) 8. Oktober 2015 (2015-10-08)
 - D2 DE 20 2006 003637 U1 (DIETER PAHL MASCHB GMBH [DE]) 29. Juni 2006 (2006-06-29)
 - D3 CN 106 393 192 A (HARBIN HUAXIA INTELLECTUAL PROPERTY AGENCY CO LTD) 15. Februar 2017 (2017-02-15)
- 2 Das Dokument D1 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen. Es offenbart (Seite 12, Zeile 1 - Seite 13, Zeile 20; Seite 18, Zeilen 18 bis 30, Abbildungen 1 und 4, Referenzzeichen in Klammern beziehen sich auf das Dokument) eine Vorrichtung (1) mit einer innerhalb eines zugeordneten Arbeitsraums bewegbaren Klinge (11) zum Schneiden von Produkteinheiten (8) und mit einer Fördervorrichtung, in der die Produkteinheiten vereinzelt in den Arbeitsraum der Klinge (11) förderbar sind.
- 3 Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich somit von dieser bekannten Vorrichtung dadurch, dass die Fördervorrichtung (5) wenigstens einen der Klinge (11) zugeordneten zweiteiligen Förderkanal (51A; 51 B) aufweist, in dem auf einer Seite erste Fördererlemente (511A, 512A) und auf der anderen Seite zweite Fördererlemente (511B, 512B), die einander paarweise zugeordnet sind, geführt sind, dass die ersten und zweiten Fördererlemente (511A, 512A; 511 B, 512B) je eine Ausnehmung (5180) aufweisen, die zur anteilsweisen Aufnahme eines vereinzelt Nahrungsmittelprodukts (8) vorgesehen sind, und dass die einander zugewandten Seiten der ersten und zweiten Fördererlemente (511 A, 512A; 511 B, 512B) den dazwischen frei liegenden Arbeitsraum (500) begrenzen, sodass die Klinge (11) innerhalb des Arbeitsraums (500) teilweise oder ganz durch die beidseits des Arbeitsraums (500) in den einander zugehörigen ersten und zweiten Fördererlementen (511A, 512A; 511 B, 512B) gehaltenen

Produkteinheiten (8) hinein oder hindurch führbar ist, und ist daher, soweit der Gegenstand des Anspruchs klar ist (siehe auch Punkt VIII), neu (Artikel 33(2) PCT).

- 4 Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann darin gesehen werden, die Fördervorrichtung einer bekannten Vorrichtung mit einer innerhalb eines zugeordneten Arbeitsraums bewegbaren Klinge zum Schneiden von Produkteinheiten für bestimmte Produkte anzupassen.
- 5 Die in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung für diese Aufgabe vorgeschlagene Lösung beruht aus den folgenden Gründen auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 33(3) PCT): Die Dokumente D2 und D3 wurden als Beispiele vergleichbarer Schneidvorrichtungen ermittelt.
 - 5.1 In D2 (Absatz [0012] - Absatz [0020]; Abbildung 1) werden Brötchen auf einem Einlaufförderband 6 hochkant zwischen zwei seitlich verstellbaren Führungsschienen einer Schneidevorrichtung zugeführt.
 - 5.2 In D3 (Zusammenfassung; Abbildungen 1-3) werden einzelne Reiskörner in Ausnehmungen eines Gurtförderers einem Schneidmesser zugeführt.
 - 5.3 Technische Beispiele für paarweise angeordnete Förderelemente mit Ausnehmungen für zu schneidende Produkte wurden nicht bekannt.
 - 5.4 Daher würde keine Lehre im Stand der Technik den Fachmann zu einer erfindungsgemäßen Modifikation des nächstliegenden Standes der Technik veranlassen.
- 6 Die Ansprüche 2-15 sind von einem oder mehreren unabhängigen Ansprüchen abhängig, deren Gegenstand, wie oben erläutert, als neu und erfinderisch erachtet wird, und erfüllen damit ebenfalls die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit.

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

- 1 Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil der unabhängige Anspruch 1 nicht klar ist. Die letzten vier Zeilen des Anspruchs enthalten das Merkmal, "sodass die Klinge (11) innerhalb des Arbeitsraums (500) teilweise oder ganz durch die beidseits des Arbeitsraums (500) in den einander zugehörigen ersten und zweiten Förderelementen (511A, 512A; 511 B, 512B) gehaltenen Produkteinheiten (8) hinein oder hindurch führbar ist"; damit wird aber lediglich die zu lösende Aufgabe angegeben, ohne die für die

Erzielung dieses Ergebnisses notwendigen technischen Merkmale zu nennen, da keine Merkmale vorhanden sind, die eine Beweglichkeit der Klinge ermöglichen.

- 2 Diese sind in Anspruch 9 angegeben: "Vorrichtung (1) nach einem der Ansprüche 1-8, dadurch gekennzeichnet, dass die Klinge (11) an einer Klingenthalterung (2) befestigt ist, die mit einer von einem Gerüst (6) gehaltenen Antriebsvorrichtung (4) verbunden ist und die mittels der Antriebsvorrichtung (4) innerhalb des Arbeitsraums (500) drehbar und/oder entlang einem Arbeitsweg führbar ist, der linear oder entlang einer Kurve verläuft."
- 3 Auch aus der Beschreibung auf Seite 10, Seite 11 bis Seite 11, Zeile 32 und Fig. 1 und 2a geht hervor, dass diese Merkmale für die Definition der Erfindung wesentlich ist.
- 4 Da der unabhängige Anspruch 1 dieses Merkmal nicht enthält, entspricht er nicht dem Erfordernis des Artikels 6 in Verbindung mit Regel 6.3 b) PCT, wonach jeder unabhängige Anspruch alle technischen Merkmale enthalten muss, die für die Definition der Erfindung wesentlich sind.